

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schöffengrund

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund am 24.02.2022 folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in EUR	
	jährlich	sonstige
1. Längsverlegung von privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100m	65	
2. bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
2.1 Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
2.1.1 auf Dauer	50 bis 250	
2.1.2 vorübergehend		1,00 je Kalendertag mindestens 40
2.2 Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
2.2.1 auf Dauer	120 bis 570	
2.2.2 vorübergehend		5,50 bis 8,50 je Kalendertag mindestens 50

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in EUR	
		jährlich	sonstige
2.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
2.3.1	auf Dauer	150 bis 450	
2.3.2	vorübergehend		4,00 je Kalendertag mindestens 40
2.4	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb und Ähnliches		
2.4.1	auf Dauer	80 bis 150	
2.4.2	vorübergehend		4,00 je Kalendertag mindestens 40
2.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske Automaten		
2.5.1	auf Dauer	150 bis 850	
2.5.2	vorübergehend		8,50 bis 12,00 je Kalendertag
2.6	Schaustellungseinrichtungen vorübergehend		8,50 bis 80,00 je Kalendertag
2.7	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten und Ähnliches		4,00 je Kalendertag mindestens 40
3.	sonstige Sondernutzung		
3.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		8,50 bis 12,00 je Kalendertag mindestens 60

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in EUR	
		jährlich	sonstige
3.2	Lagerung von Material		8,50 bis 12,00 je Kalendertag mindestens 50
3.3	gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen, Tische u. Sitzgelegenheiten)		8,50 bis 15,00 je Kalendertag mindestens 50
3.4	Abstellen eines Containers		
3.4.1	auf Dauer	100 bis 200	
3.4.2	vorübergehend		0,50 bis 1,50 je Kalendertag mindestens 50
3.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
3.5.1	auf Dauer	50 bis 220	
3.5.2	vorübergehend		0,50 je Kalendertag mindestens 50
4.	übermäßige Benutzung im Sinne der § 29 Abs. 2 und § 46 StVO		
4.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		550 bis 700 je Kalendertag
4.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag
4.3	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1.000 je Kalendertag

## **Inkrafttreten**

Das Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schöffengrund, den 25. Februar 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schöffengrund

gez.

Michael Peller  
Bürgermeister